Fokus: Kinder und Jugendliche als Partner in der OEZA

Wir wollen eine kindgerechte Welt, denn eine Welt gerecht für uns ist eine Welt gerecht für alle Menschen; ... [in welcher] Kinder aktiv eingebunden [sind] in Entscheidungen auf allen Ebenen, in Entwicklung, Umsetzung, Monitoring und Evaluation aller Maßnahmen, welche die Rechte des Kindes betreffen. Ihr nennt uns die Zukunft, wir aber sind auch die Gegenwart. Wir sind nicht einfach junge Menschen - wir sind Menschen und Bürger dieser Welt.

Kinder und Jugendliche in einem Statement zum Weltkindergipfel 2002 in New York

Die Beteiligung von Kindern ist auch ein kritisches Element für den "Wiederaufbau" [Anm.: "building back better"]. Das bedeutet, dass man Kinder konsultiert, Ihnen zuhört und ihre Betrachtungen in die Planung miteinbezieht. Die Zivilgesellschaft hat eine zentrale Rolle in der Unterstützung dieser Prozesse.

> Rede von Michelle Bachelet, UN Hochkommissarin für Menschenrechte – UN Vollversammlung 2020

Die Agenda 2030 - ein Auftrag für nachhaltige und kindgerechte Entwicklung

Der "Appell für eine kindgerechte Welt" aus dem Jahr 2002 hat allen Anstrengungen zum Trotz weder an Brisanz noch an Dringlichkeit verloren: 2,3 Milliarden Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren leben auf diesem Planeten, das ist knapp ein Drittel der Weltbevölkerung.1 Rechnet man die Altersgruppe bis 25 Jahre hinzu, liegt man bei knapp 41 Prozent.2



¹ In Übereinstimmung mit der UN-Konvention über die Rechte des Kindes werden "Kinder" als alle Personen unter 18 Jahren definiert; dies schließt dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend auch "Jugendliche" mit ein, weshalb in diesem Fokuspapier vielfach von "Kindern und Jugendlichen" gesprochen wird. $^{\rm 2}$ UN DESA/Population Dynamics, World Population Prospects 2019.

Und in zahlreichen Ländern des Globalen Südens – einschließlich der Schwerpunktländer der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) Burkina Faso, Mosambik und Uganda – stellen junge Menschen sogar die Bevölkerungsmehrheit. Kaum eine Maßnahme der Entwicklungszusammenarbeit also, die ohne Auswirkungen auf Kinder bleibt – die daran unmittelbar anknüpfenden Fragen sind aber: Wurden derartige Auswirkungen auch tatsächlich vorab geprüft? Wurden Kinder und Jugendliche in die Entwicklung oder Umsetzung von Maßnahmen eingebunden oder Folgen von Interventionen auf Kinder und Jugendlichen zumindest nachträglich erhoben? Inwieweit konnten dabei spezifische, oft sehr unterschiedliche Interessenlagen von Kleinkindern, Mädchen, Kindern mit Gewalterfahrungen, unbegleiteten Jugendlichen auf der Flucht, Kindern in geschlossenen Einrichtungen und außerfamiliären Betreuungseinrichtungen, Kindern mit Behinderungen oder von Jugendlichen ohne Job berücksichtigt werden? Und inwieweit trugen die Maßnahmen zu neuen Abhängigkeiten bei oder stärkten im Gegenteil die Handlungsmacht und Beteiligungsrechte junger Menschen?

II. Kinderrechte als Elemente der Qualitätssicherung in der Entwicklungszusammenarbeit

Kindheit und Jugend im Spannungsfeld persönlicher und gesellschaftlicher Entwicklung

In den ersten Lebensjahren eines Menschen werden die Grundlagen für die individuelle, persönliche Entwicklung gelegt – auf körperlicher, kognitiver wie sozialer Ebene und im direkten Wechselspiel mit Bezugspersonen, Familie und Gemeinschaft, mit Schutz-und Risikofaktoren und weitergehenden Rahmenbedingungen. Die kindliche Entwicklung ist dabei von einem komplexen Spannungsfeld zwischen Neugier und Suche nach Geborgenheit geprägt, zwischen wachsender Selbstständigkeit und Schutzbedürftigkeit. Vor diesem Hintergrund haben sich Konzepte von "Kindheit" und "Jugend" herausgebildet, mit spezifischen Reaktionsweisen der Gesellschaft auf "alterstypische" Herausforderungen.

Dadurch ergeben sich allerdings Abhängigkeiten und Möglichkeiten des Missbrauchs von Verantwortung durch Erwachsene, einschließlich der eigenen Eltern eines Kindes. Gewalt als Erziehungsmittel oder Rollenbilder, die die Zwangsverheiratung von Mädchen oder wirtschaftliche Ausbeutung durch Kinderarbeit zulassen, fordern Staat, Gesellschaft und die internationale Gemeinschaft heraus, effektive Gegenstrategien zu entwickeln. Dazu gehören Familienstärkungsprogramme, ausreichend Mittel für Kinderschutz und Sozialhilfe, die Förderung von unabhängigen Ombudseinrichtungen und Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen ebenso wie Investitionen und die Stärkung von Chancengleichheit im Bildungs- und Berufsausbildungsbereich sowie bei der Kinder- und Jugendgesundheit – gerade auch in Zeiten gesamtgesellschaftlicher Herausforderungen und Krisen. Der Klimawandel und die COVID-19-Pandemie zählen hier nur als jüngste Beispiele. Allerdings zeigt sich in der Praxis in vielen Ländern ein ambivalenter Umgang mit Investitionen in relevante Sektoren. Trotz Rhetorik von Kindeswohlvorrang und Kindern als "Zukunft der Gesellschaft" fehlt oft eine entsprechende Prioritätensetzung in Regierungsprogrammen und im nationalen Finanzhaushalt.

Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen

Die Anerkennung von Kindern als eigenständige Träger grundlegender Rechte leitet sich von den allgemeinen Menschenrechten ab. Wie alle Menschen haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Respekt und die Achtung ihrer Würde, auf Freiheit und Gleichheit. Das Grundanliegen eines spezifischen Kinderrechtsansatzes ist aber, Standards für die Bewältigung der Herausforderungen, die besonders junge Menschen betreffen, festzulegen und die strukturellen Hindernisse "für eine kindgerechte Welt" zu überwinden.

Nach mehr als zehn Jahren aufwändiger Verhandlungen wurde am 20. November 1989 die Konvention über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK) von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen. Die Gunst der Stunde des Endes des klassischen Ost-West-Konflikts nutzend, einigten sich die Staatengemeinschaft auf einen weltweit gültigen Menschenrechtskatalog, der für alle Kinder gilt. Die Kinderrechtskonvention bildet ein umfassendes, völkerrechtlich verbindliches Rahmenwerk mit Standards zu:

- Schutzrechten (z.B. Recht des Kindes auf Schutz vor sämtlichen Formen von Gewalt, Ausbeutung, Kinderhandel),
- Versorgungsrechten (z.B. Recht des Kindes auf Bildung, Gesundheit, Freizeit, Armutsbekämpfung), und
- Beteiligungsrechten (z.B. Recht des Kindes auf Partizipation und Teilhabe, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit).

Der Anwendungsbereich der KRK erstreckt sich auf alle kindlichen Lebensbereiche, von Familie über alternative Betreuungsformen bis zu Schule, Freizeit oder Berufsausbildung. Die primäre Verantwortung für die Erziehung des Kindes weist die KRK den Eltern zu; den Staat trifft aber bei Gefährdung des Kindeswohls (so etwa bei sexuellem Missbrauch oder Vernachlässigung) die subsidiäre Verantwortung und Pflicht zur Intervention, die bis zur Entziehung der Obsorge reichen kann.

Vier grundlegende kinderrechtliche Prinzipien leiten die Interpretation und Umsetzung der Kinderrechtskonvention:

- Grundsatz des Vorrangs des Kindeswohls: Jede direkt oder indirekt ein Kind betreffende Maßnahme muss sich vorrangig am Wohl des Kindes orientieren. Sind also Interessen eines Kindes/einer Gruppe von Kindern im Spiel, muss eine Interessenabwägung stattfinden und deren Interessen in der Entscheidungsfindung vordringlich berücksichtigt werden. Zur Ermittlung dieser Interessen besteht ein direkter Zusammenhang zum Partizipationsrecht.
- Kinderrecht auf Partizipation: Jedes Kind hat das Recht auf aktive Einbeziehung in alle Angelegenheiten, die es betreffen. Das heißt, seine Meinung muss in angemessener, dem Alter und der Entwicklung des Kindes entsprechenden Form Berücksichtigung finden.
- Kinderrecht auf Leben: Jedes Kind hat das Recht auf Leben, Überleben und bestmögliche Entwicklung.
- Verbot der Diskriminierung von Kindern: Jedes Kind hat Anspruch auf den gleichen Schutz seiner Rechte, ohne Unterschied aufgrund seines Geschlechts, seiner Herkunft, Meinung, Sprache, Religion, einer Behinderung oder des Status seiner Eltern. Daraus ergibt sich aber auch eine Verpflichtung des Staates, Risikogruppen von Kindern, die besonders häufig Diskriminierung und Marginalisierung ausgesetzt sind, zu erkennen und vor Nachteilen zu schützen.

Ergänzt wird die Konvention durch mittlerweile drei Fakultativprotokolle:

- gegen Rekrutierung und Einsatz von Kindersoldatinnen und -soldaten (2000);
- gegen Kinderhandel und sexuelle Ausbeutung von Kindern (2000);

für die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus in konkreten Einzelfällen und eines Untersuchungsverfahrens (2011).

Trotz seines erheblichen gesellschaftlichen Spannungspotentials, etwa zum Verhältnis Kind-Eltern-Staat, ist die Kinderrechtskonvention innerhalb weniger Jahre zum "erfolgreichsten" Menschenrechtsvertrag aller Zeiten geworden – zumindest was den Stand der Ratifikationen betrifft (196 Vertragsstaaten, also alle Staaten der Welt mit Ausnahme der USA, Stand Mai 2020).

Die Einhaltung der Standards überwacht der Ausschuss der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, eine Gruppe von 18 unabhängigen Expertinnen und Experten, im Wege von Staatenberichtsprüfungsverfahren bzw. zunehmend durch Entscheidungen über Individualbeschwerden im Einzelfall. Die Unterstützung von Monitoringprozessen stellt eine wichtige Aufgabenstellung auch im Entwicklungskontext dar. Der UN-Ausschuss veröffentlicht außerdem regelmäßig "Allgemeine Bemerkungen" (General Comments) zu Themen wie Gewaltschutz, "Straßenkinder", Kinderflüchtlinge oder Unternehmensverantwortung. Diese Leitlinien spielen eine maßgebliche Rolle für die Interpretation staatlicher Verpflichtungen.

Kinderrechtlich relevante, verbindliche Standards finden sich aber nicht nur in der KRK selbst, sondern auch in zahlreichen weiteren internationalen und regionalen Verträgen. Hervorzuheben ist etwa die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die unterstreicht, dass Kinder mit Behinderungen den gleichen Anspruch auf Rechte haben wie Kinder ohne Behinderungen³. Die Frauenrechtskonvention (CEDAW)⁴ trifft maßgebliche Vorgaben zum Diskriminierungsschutz von Mädchen, ihrem Empowerment und Schutz vor Gewalt. Im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) wurden Konventionen insbesondere gegen Kinderarbeit (bzw. ihren schlimmsten Formen wie sexuelle Ausbeutung, Schuldknechtschaft oder Kinderhandel) erarbeitet. Des Weiteren haben regionale Organisationen Schwerpunkte im Bereich der Kinderrechte gesetzt, wie etwa die Europäische Union, der Europarat oder die Afrikanische Union, Letztere im Rahmen der African *Charter on the Rights and Welfare of the Child* (1990).⁵

Kinderrechtsansatz

Es besteht kein Zweifel daran, dass die Umsetzung des CRC eine umfassende Aufgabe für alle Länder darstellt, die die Freiheit und das Mitwirkungsrecht junger Menschen sowie ihren Anspruch auf den Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Diskriminierung gewährleisten wollen. Um dieses Mandat zu erfüllen, sind politischer Wille und die entsprechenden Ressourcen erforderlich. Die CRC unterstreicht konsequent die Notwendigkeit der (Entwicklungs-) Zusammenarbeit. Insbesondere muss die internationale (Entwicklungs-) Zusammenarbeit muss beitragen, dass wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Kindern gewährleistet werden, wobei insbesondere das Recht auf Bildung im Vordergrund steht.

³ Siehe dazu Art. 7, United Nations (2006) in Bundesministerium für Soziales (kein Datum): Deutsche Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, https://broschuerenservice.sozialministe-rium.at/Home/Download?publicationId=19

⁴ Vgl. dazu die Informationen auf der Website der Bundesministerin für Frauen und Integration, https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/internationale-frauenrechteund-gleichstellung/konvention-zur-beseitigung-jeder-form-der-diskriminierung-der-frauen.html.

⁵ Siehe dazu auch nachfolgend das Kapitel III sowie die weiterführenden Informationen am Ende des Dokuments.

Die bedeutende Rolle der Entwicklungszusammenarbeit bei der Umsetzung von CRC basiert auf dem Bewusstsein, dass kaum ein Land über ausreichende Mittel verfügt, um sofort alle Rechte gleichzeitig zu garantieren. Von entscheidender Bedeutung sind daher die Programme, die Prioritäten und die Maßnahmen, die die Politik setzt, um zur Verwirklichung der Kinderrechte beizutragen. Letztendlich stellen diese Verpflichtungen die Entwicklungsarbeit vor die Herausforderung, entweder ein bestimmtes Programm zu unterstützen oder es als diskriminierend für Kinder und Jugendliche abzulehnen.

Der Kinderrechtsansatz stützt sich auf dieses weltweite Rahmenwerk, das von Entwicklungspartnern im globalen Norden und Süden gleichermaßen als rechtlich bindende Grundlage staatlichen Handelns anerkannt wurde. Inhaltlich betrachtet stellen Kinderrechte Qualitätsstandards zu unterschiedlichsten Interventionsbereichen dar. Schließlich ermöglicht der Kinderrechtsansatz die Ableitung konkreter Maßnahmen für Kapazitätsentwicklung bei relevanten Akteurinnen und Akteuren, gerade auch im Entwicklungskontext. Dabei wird eine Doppelstrategie aus Empowerment und Rechenschaftspflicht verfolgt:

- Kapazitätsentwicklung zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen sowie deren Interessenvertretungen im Eintreten für ihre Rechte z.B. durch spezifische Informations- und leicht zugängliche Beratungsangebote, Zugang zu Ombudseinrichtungen für Kinder, Kinderrechtsbildung, Kinder- und Jugendpartizipation, Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft.
- 2. Kapazitätsentwicklung zur Stärkung der Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger, und damit insbesondere staatliche Stellen durch Politikberatung, die Unterstützung von Strategie-Entwicklungsprozessen, Monitoring und Trainings für Sicherheitskräfte, Lehrkräfte, Sozialarbeit, Lokalverwaltung.

Zahlreiche Beispiele aus der Praxis zeigen mittlerweile den qualitätssichernden und nachhaltigen Mehrwert kinderrechtsbasierter, partizipativer Ansätze, etwa durch die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Entwicklung nationaler Strategien zur Armutsminderung, in Sensibilisierungsmaßnahmen zur HIV-Prävention, in Forschungsprojekte zu Gewaltschutzmaßnahmen oder durch die Bildung von "Kindergewerkschaften" gegen Arbeitsausbeutung. Besondere Bedeutung hat in den letzten Jahren die Gewährleistung von institutionellen Kinderschutzstandards (*child safeguarding policies*) für entwicklungspolitische Akteure erlangt, um Übergriffe auf junge Menschen im Rahmen von Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu verhindern.⁷

III. Rahmenbedingungen der EZA

Kinder und Jugendliche auf der internationalen und europäischen Agenda

Die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung und Ernährung von Kindern sowie deren Zugang zu Bildung sind bereits seit Jahrzehnten Gegenstand der internationalen Entwicklungszusammenarbeit. In den letzten Jahrzehten kamen auch zahlreiche weitere kinderfokussierte

⁶ Vgl. dazu etwa den EU-UNICEF Child Rights Toolkit: Integrating Child Rights in Development Cooperation (2014).

⁷ Siehe dazu etwa Keeping Children Safe Coalition, Keeping children safe: A toolkit for child protection (2011), sowie ECPAT Österreich, www. ecpat.at. Zur Verbindung von Gewaltschutz mit Deinstiutionalisierungsprogrammen, siehe die Ergebnisse der UN Global Study on Children deprived of Liberty (2019).

Themen als Fixpunkt auf politische Agenden vieler Staaten, der EU und internationaler Organisationen. Dazu zählen der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten und das Verbot des Einsatzes von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten, der Schutz von Kindern vor Gewalt, sexuellem Missbrauch, "Kindersextourismus" und Kinderhandel sowie der Kinderrechtsansatz selbst genauso wie partizipative und inklusive Ansätze vor allem bei Klimaschutzmaßnahmen. Diese Entwicklung spiegelt auch die Agenda 2030 wider. Sie enthält eine Vielzahl von Anforderungen für eine Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen, die ohne Gewährleistung entsprechender Kinderrechte nicht umsetzbar sind.⁸

Die Europäische Union begann mit der verstärkten Koordinierung ihrer Aktivitäten sowie mit der Entwicklung strategischer Ziele rund um Kinder als Zielgruppe. 2006 veröffentlichte die EU-Kommission ein erstes Grundsatzpapier im Hinblick auf eine Kinderrechtsstrategie, woran eine weitere Kommissionsmitteilung speziell zur Rolle von Kindern in der EU-Entwicklungspolitik und der humanitären Hilfe anschloss⁹. Außerdem verabschiedete die EU 2003 erste Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten. In den 2017 aktualisierten Leitlinien zur Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes (2007) bekennt sich die EU zu einem Kinderrechtsansatz in ihren Außenbeziehungen. Sie verankert darin die Stärkung von "allgemeinen Umsetzungsmaßnahmen" (kinderrechtliche Vereinbarkeitsprüfungen von Gesetzen, Budgets; Datensammlung; Bewusstseinsbildung und Trainings) als besonderen Schwerpunkt. Außerdem hält sie in den Leitlinien fest, dass sich die EU im Rahmen der Agenda 2030 insbesondere für die Umsetzung der auf Kinder fokussierten SDGs einsetzt.¹⁰

Nationale Standards

Darüber hinaus haben sich auch auf österreichischer Ebene Anforderungen an die Entwicklungszusammenarbeit verstärkt. Sie verlangten eine spezifische Auseinandersetzung der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, sich spezifisch mit Kindern und Jugendlichen auseinanderzusetzen. 2011 beschloss der österreichische Nationalrat das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, das gleichsam ein Bindeglied zwischen den internationalen Verpflichtungen und dem damit verbundenen Umsetzungsauftrag an österreichische Organe darstellt. Der Vorrang des Wohls von Kindern, das Recht auf Partizipation und der Schutz vor Gewalt und Ausbeutung werden damit zu verfassungsrechtlichen Leitprinzipien der österreichischen Rechtsordnung und schließen auch die Entwicklungspolitik ein.

Das Entwicklungszusammenarbeitsgesetz definiert in seinen Grundsätzen Kinder explizit als Zielgruppe der OEZA, indem "bei allen Maßnahmen [...] in sinnvoller Weise die Bedürfnisse von Kindern [...] zu berücksichtigen" sind. Das "Mission Statement" der österreichi-

⁹ EU-Kommission – Mitteilung "Außenmaßnahmen der EU: Ein besonderer Platz für Kinder", 2008 mit den Schwerpunkten: KindersoldatInnen, unbegleitete Kinder und Jugendliche, Schulbildung in Krisengebieten. Mitte 2020 startete die EU Kommission einen öffentlichen Konsultationsprozess, der in einer umfassenden EU-Kinderrechte-Strategie 2021 münden soll.

⁸ Siehe UNICEF Österreich, Mapping der SDGs und der UN-Kinderrechtskonvention (2019, deutsche Übersetzung); UN OHCHR, Protection of the rights of the child in the implementation of the 2030 Agenda for Sustainable Development (2016).

¹⁰ EU Guidelines for the Promotion and Protection of the Rights of the Child – Leave no child behind (2017), 13.

schen Entwicklungspolitik hält als Priorität die "Orientierung an Menschen, ihren Bedürfnissen und Rechten" fest. Der Fokus liegt unter anderem auf Kindern als "besonders verletzlicher Gruppe".¹¹

Kinderschutz und Kinderrechte bilden seit vielen Jahren besondere Akzente der österreichischen Außenpolitik,¹² auch während der Mitgliedschaften Österreichs beispielsweise im Menschenrechtsrat¹³ oder Sicherheitsrat der Vereinten Nationen.

IV. Leitende Grundsätze der ADA

Aus den internationalen und innerstaatlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen wird deutlich: Es genügt nicht, die Interessen und Rechte von Kindern im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit bloß "mitzudenken". Vielmehr sind Kinder als grundsätzlich eigenständige Zielgruppe zu definieren, deren Interessen entweder direkt Gegenstand von Interventionen sein soll (z.B. Förderung der Berufsausbildung von Jugendlichen) oder mittels eines Mainstreaming-Ansatzes auch Berücksichtigung in anderen Kontexten findet (z.B. Umsetzung des Aktionsplans zur Resolution 1325 aus dem Jahr 2000 zu Frauen, Frieden und Sicherheit bzw. in Bezug auf die Situation von Mädchen). Diese Anforderungen gelten für Länderstrategien, die kinderrelevante Themen aufgreifen, ebenso wie für Sektorprogramme, im Hinblick etwa auf die Identifizierung bestimmter besonders benachteiligter Gruppen von Kindern, bis hin zu Instrumenten des politischen Dialogs, in der Geberkoordinierung und im Rahmen der multilateralen EZA. Das Environmental, Gender and Social Impact Management (EGSIM)-Handbuch der ADA hält fest, dass alle Programme inklusive und effektive Beteiligungsmechanismen für alle beteiligten Stakeholder sicherstellen müssen, unter expliziter Nennung von Kindern und Jugendlichen. Eine Förderung von Programmen, die Kinderarbeit zulassen, wird ausgeschlossen.14

Darauf aufbauend lassen sich folgende fünf Grundsätze für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit ableiten:

- Kinderrechtsstandards als programmatische Grundlage: In Übereinstimmung mit den internationalen und nationalen Vorgaben verfolgt die ADA von der Programmentwicklung bis zur Evaluierung sowie im politischen Dialog auf bi- und multilateraler Ebene den Menschenrechts- bzw. Kinderrechtsansatz.
- Mainstreaming und kinderspezifische Schwerpunktsetzung: Die Verantwortung für kinderspezifische und kindgerechte Interventionen lässt sich nicht ausschließlich einem Sektor oder einem Verwaltungsressort zuschreiben, sondern ist als Querschnittsmaterie grundsätzlich für alle Zuständigkeitsbereiche relevant. Zur Konkretisierung des jeweiligen Handlungsbedarfs bedarf es daher entsprechender Sensibilisierungsmaßnahmen in allen Bereichen. Ergänzend zum Mainstreaming werden aber auch gezielt Schwerpunkte gesetzt, die sich direkt an Kinder und Jugendliche als Zielgruppe richten, z.B. durch die aktive Förderung der Bildungschancen von

¹¹ BMEIA, Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik 2019-2021 (2018), 24.

¹² Vgl etwa das österreichische Engagement im Kontext der UN Model Strategies and Practical Measures on the Elimination of Violence against Children in the Field of Crime Prevention and Criminal Justice (2014).

¹³ Vgl. https://www.bmeia.gv.at/europa-aussenpolitik/menschenrechte/oesterreich-im-vn-menschenrechtsrat/

¹⁴ ADA, Environmental, Gender and Social Impact Management Manual (2018), 5 und 12.

- Mädchen, durch Berufsvorbereitung von Jugendlichen, durch Sicherstellung der Verfügbarkeit von Kinderschutzeinrichtungen bei häuslicher Gewalt.
- inklusiver Ansatz: Kinder und Jugendliche stellen eine sehr inhomogene Zielgruppe dar. Säuglinge, Schulkinder, Mädchen und Buben, Kinder und Jugendliche mit sehr unterschiedlichen Behinderungen¹⁵, Kinder in entlegenen Regionen, Straßenkinder, Angehörige ethnischer Minderheiten oder Jugendliche ohne Job haben unterschiedliche Bedürfnisse. Dies erfordert maßgeschneiderte Interventionen, inklusive Prozesse und entsprechende Kommunikationsmittel. Der Kinderrechtsansatz verlangt, den Fokus auf besonders benachteiligte Gruppen zu legen und verbietet jegliche Diskriminierung.
- Partizipation und Partnerschaft: Kinder und Jugendliche sind Expertinnen und Experten für ihre jeweiligen Lebensverhältnisse; sie werden daher als Partner und Akteure der ADA ernst genommen und verstärkt als Beteiligte in Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit einbezogen.
- Strukturelle Verankerung: Aus- und Weiterbildungsangebote für entwicklungspolitische Akteure wie auch für Kinder und Erwachsene als Zielgruppen in den Partnerländern, aber auch z.B. die Einrichtung von Ansprechstellen innerhalb der ADA, kinderspezifisches Monitoring und Evaluierung bilden wesentliche Elemente verstärkter Qualitätssicherung sowie für die Sicherung der Nachhaltigkeit von Maßnahmen, die auf die Förderung von Rechten von Kindern und Jugendlichen und der Umsetzung der SDGs abzielen.

Nicht wir Kinder sind das Problem, im Gegenteil: Unsere Fähigkeiten sind unverzichtbar für dessen Lösung.

Kinder und Jugendliche in einem Statement zum Weltkindergipfel 2002 in New York

V. Ausgewählte Projektbeispiele

Engaging Armed Groups to End the Six Grave Child Rights Violations in Darfur

Projektträger: Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung - ÖSFK-

Land: Sudan; Fördersumme: € 135.000,00

Laufzeit: 01.12.2017 - 31.12.2020

Das Projekt trägt dazu bei, dass alle relevanten bewaffneten Gruppen Gewalt gegen die rund 2,4 Millionen Kinder in Darfur reduzieren. Durch Trainings und Dialogveranstaltungen wird die Akzeptanz sowie das Wissen und die Qualifikation in Bezug auf Kinderrechte bei den teilnehmenden Konfliktparteien gestärkt; sowie das Vertrauen zwischen der in Darfur tätigen Friedensmission UNAMID und den teilnehmenden Konfliktparteien verbessert und gestärkt.

Strengthening Gender-Based Social Inclusion for Resilience and Sustainable Peace in the Sahel and the East Regions – Burkina Faso

Projektträger: United Nations Children's Fund - New York Land: Burkina Faso; Fördersumme: € 1.250.000,00

Laufzeit: 15.12.2018 - 30.06.2020

.

¹⁵ Siehe https://www.entwicklung.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Publikationen/Downloads Themen DivBerichte/Menschenrechte/Handbuch MmB Dokumente/Publikationen/Downloads Themen DivBerichte/Menschenrechte/Handbuch MmB https://www.entwicklung.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Publikationen/Downloads Themen DivBerichte/Menschenrechte/Handbuch MmB bivBerichte/Menschenrechte/Handbuch MmB bivBerichte/Menschenrechte

Das übergeordnete Ziel der Intervention ist die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter mit dem Schwerpunkt auf der Stärkung von Jugendlichen und Bildung für Mädchen sowie der Beseitigung der Kinderehe. Ein besseres Wissen von Schulmädchen über Menstruationshygienemanagement sowie eine Verbesserung der dafür notwendigen Infrastruktur in Schulen soll dazu beitragen, dass Mädchen ihre Bildung wahrnehmen könne. Der politische und rechtliche Rahmen für Kinderschutz sowie der Zugang zu und die Nutzung von Schutzdiensten für Kinder wird verbessert. Die Interventionen konzentrieren sich auf die fünf Regionen, die am stärksten von Gewalt gegen Kinder betroffen sind, wo weibliche Genitalverstümmelung (FGM), Kinderehe und die schlimmsten Formen der Kinderarbeit verbreitet sind.

Inklusive Bildung Jetzt!

Projektträger: LIGHT FOR THE WORLD International - Organisation for inclusive development/Organisation für inklusive Entwicklungszusammenarbeit

Land: Bosnien and Herzegowina; Fördersumme: € 150.000,00

Laufzeit: 01.01.2018 - 31.12.2020

Ziel des Projekts ist die stärkere Verankerung der inklusiven Bildung in ganz Bosnien und Herzegowina. Die Kapazitäten der zuständigen Ministerien sowie von Organisationen von Menschen mit Behinderungen sollen gestärkt werden, um das Recht auf inklusive Bildung umzusetzen und weiter zu verfolgen. Einerseits werden die Kapazitäten von Regierungsinstitutionen hinsichtlich qualitätsvoller Umsetzung und Messung von Bildung von Kindern mit Behinderung im regulären Schulsystem verbessert. Andererseits werden auch die Kapazitäten von zivilgesellschaftlichen Organisationen betreffend inklusiver Bildung für Kinder mit Behinderungen gestärkt. Weiteres soll das Wissen und Verständnis der breiten Öffentlichkeit bezüglich inklusiver Bildung durch Kampagnen aufgebaut werden.

Weiterführende Informationen

Grundlagen

- ADA, Thema Menschenrechte/Kinderrechte <u>www.entwicklung.at/themen/gover-nance-menschenrechte-migration/menschenrechte</u>
- BMEIA, Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik 2019-2021 www.entwicklung.at
- BMEIA, Thema Menschenrechte/Schwerpunkt Kinderrechte -https://www.bmeia.gv.at/europa-aussenpolitik/menschenrechte/schwerpunktthe-men/rechte-des-kindes/
- Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ), Thema Kinderrechte www.kinderrechte.gv.at
- Netzwerk Kinderrechte Österreich www.kinderhabenrechte.at
- Globale Verantwortung, Arbeitsgemeinschaft für Entwicklung und humanitäre Hilfe
 www.globaleverantwortung.at
- Text der UN-Kinderrechtskonvention (dt/engl) <u>www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte.gv.at/kinderrechtekonvention/rechtsdokumente/</u>
- UN-Kinderrechtsausschuss (Empfehlungen an Staaten, Beschwerden, Interpreationsrichtlinien) www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/CRCIndex.aspx
- UN-Generalversammlung, Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development, Res 70/1 of 25 September 2015, UN Doc A/RES/70/1 (21 October 2015)

Nachhaltige Entwicklung - Agenda 2030/SDGs - <u>www.bundeskanzleramt.gv.at/the-men/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030.html</u>

International

- UNICEF/EU Child Rights Toolkit: Integrating Child Rights in Development Cooperation (2014) www.childrightstoolkit.com
- UNICEF, The State of the World's Children 2019 Children, food and nutrition:
 Growing well in a changing world www.unicef.org/reports/state-of-worlds-children-2019
- UN High Commissioner for Human Rights, Protection of the rights of the child in the implementation of the 2030 Agenda for Sustainable Development (Report), UN Doc A/HRC/34/27 (15 December 2016)
- United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples for Indigenous Adolescents. (UNICEF Human Rights Unit, Ed.). New York: UNICEF.
 http://files.unicef.org/policyanalysis/rights/files/HRBAP_UN_Rights_Indig_Peoples.pdf
- UNICEF Österreich, Mapping zur Verknüpfung SDGs mit UN-Kinderrechtskonvention www.unicef.at/kinderrechte-oesterreich/sustainable-development-goals/
- UNESCO, Education transforms lives (website) https://en.unesco.org/themes/education
- WHO, Maternal, newborn, child and adolescent health <u>www.who.int/mater-nal_child_adolescent/en/</u>
- Internationale Arbeitsorganisation (ILO)/International Programme on the Elimination of Child Labour (IPEC) - www.ilo.org/ipec/
- UN Committee on the Elimination of Discrimination against Women (CEDAW) www.ohchr.org/en/hrbodies/cedaw/Pages/CEDAWIndex.aspx
- UN Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD) https://www.ohchr.org/en/hrbodies/crpd/pages/crpdindex.aspx
- UN-Sondervertreterin des UN-Generalsekretärs zu Kinder und bewaffnete Konflikte
 <u>www.childrenandarmedconflict.un.org</u>
- VN-Sondervertreterin des VN-Generalsekretärs zu Gewalt gegen Kinder www.srsg.violenceagainstchildren.org
- VN-Sonderberichterstatterin zu Kinderhandel und sexueller Ausbeutung von Kindern www.ohchr.org/EN/Issues/Children/Pages/ChildrenIndex.aspx
- UN Global Study on Children deprived of Liberty (2019) https://omni-book.com/view/e0623280-5656-42f8-9edf-5872f8f08562
- Paris Principles Principles and Guidelines on Children Associated with Armed Forces or Armed Groups (Definition "Kindersoldaten", 2007) – www.childrenan-darmedconflict.un.org/our-work/paris-principles/
- Internationales Komitee vom Roten Kreuz (Thema: Kinder) www.icrc.org/en/war-and-law/protected-persons/children
- VN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (Thema: Kinder und Jugendliche) www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?page=children

Europa/Regional

- EU Auswärtiger Dienst, Human Rights and Democracy https://eeas.europa.eu/to-pics/human-rights-democracy en?
- EU Auswärtiger Dienst, Guidelines on the Promotion and Protection of the Rights of the Child (2017) - https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homep-age/45976/node/45976 en

- EU Kommission/Rights of the Child (DG Justice) https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/rights-child_en
- Europarat, Building a Europe for and with Children www.coe.int/children
- Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit, Kinderund Jugendrechte (Berlin) - www.bmz.de/de/themen/kinderrechte/index.html
- Kinderrechte und Jugendrechte Das Portal zur Umsetzung der Rechte junger Menschen in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit (BMZ, GIZ), https://www.kinder-und-jugendrechte.de
- Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) (Thema: Kinder) http://www.oas.org/en/topics/children.asp
- Afrikanische Union (African Charter on the Rights and Welfare of the Child) https://au.int/en/treaties/african-charter-rights-and-welfare-child
- South Asian Association for Regional Cooperation (SAARC Social Affairs, inclusive kinderspezifischer Maßnahmen) http://saarc-sec.org/areas_of_cooperation/area detail/social-affairs/click-for-details 8

Zivilgesellschaft

- International Save the Children Alliance www.savethechildren.net
- Save the Children Resource Centre www.resourcecentre.savethechildren.net
- World Vision <u>www.worldvision.org</u>
- Terre des Hommes www.terredeshommes.org
- Kindernothilfe www.kindernothilfe.de
- Eurochild www.eurochild.org
- SOS Kinderdorf International www.sos-childrensvillages.org
- ECPAT Österreich (Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung) – www.ecpat.at
- Caritas www.caritas.at/auslandshilfe/schwerpunkte/kinder/
- Licht für die Welt https://www.licht-fuer-die-welt.at/selbstbestimmt-leben
- GPPI/Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Kinderschutz ist Kinderrecht -Neue Herausforderungen für die deutsche staatliche Entwicklungszusammenarbeit (2014), www.gppi.net/2014/11/25/global-trends-jeopardize-rights-based-child-protection